

Schul- und Hausordnung für das OSZ Handel 1

1. Grundsätze

- 1.1. Die vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten ist nur dann gewährleistet, wenn alle sich rücksichtsvoll und kooperationsbereit verhalten. Es ist selbstverständlich, dass die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und die für jede Gemeinschaft notwendige Ordnung anerkannt und befolgt wird.
- 1.2. Die Schule bietet allen Schüler/-innen Schutz vor Rassismus, Antisemitismus, Gewalt und Diskriminierung in jeder Form. In diesem Zusammenhang wird in unserer Schule die verdeckte oder offene Zurschaustellung aller Symbole extremistischer Gesinnung nicht toleriert. Dazu zählen insbesondere die in den extremistischen Szenen verwendeten Bekleidungsmarken und Dresscodes, handschriftliche Verwendungen, Logos, Ton-/Bildträger, Handyklingeltöne und Internetseiten.
- 1.3. Konflikte werden gewaltfrei ausgetragen. In Konfliktfällen können die Vertrauenslehrer/-innen Ansprechpartner/-innen sein. Hilfe wird auch von allen Lehrkräften und Schulleitungsmitgliedern angeboten.

2. Schulbesuch

- 2.1. Jeder Schüler und jede Schülerin ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen und den Weisungen der Lehrkräfte nachzukommen.
- 2.2. Die Schüler/-innen sind verpflichtet, den Schülerschein bei sich zu führen und auf Verlangen eines/r Beschäftigten des Hauses vorzuweisen.
- 2.3. Während des Unterrichts darf der Unterrichtsraum nur mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden.
- 2.4. Bei Schulversäumnissen gilt als Entschuldigungsgrund i. d. R. nur Krankheit der Schülerin/des Schülers. Das Entschuldigungsschreiben ist vom Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Schülern und Schülerinnen zu unterschreiben. Bei Berufsschülern und -schülerinnen ist die schriftliche Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebes erforderlich, und das Entschuldigungsschreiben ist in der Regel am nächsten Schultag in der Schule vorzulegen. Bei Vollzeitschulern und -schülerinnen hat dies innerhalb von drei Tagen zu geschehen.

- 2.5. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist in Ausnahmefällen möglich. Der Antrag auf Beurlaubung muss unter Angabe der Gründe so rechtzeitig gestellt werden, dass eine Stellungnahme durch die Schule erfolgen kann. Bei Berufsschülern und -schülerinnen muss der Antrag über den Ausbildungsbetrieb gestellt werden.
- 2.6. Änderungen der Anschrift (des Schülers/der Schülerin, des Ausbildungsbetriebes) sind unverzüglich der zuständigen Lehrkraft und dem Abteilungssekretariat mitzuteilen. Veränderungen im Ausbildungsverhältnis müssen schriftlich im Abteilungssekretariat vorgelegt werden. Bei Um- oder Ausschulungen sind die entliehenen Bücher und der Schülerschein zurückzugeben.

3. Stunden- und Pausenordnung

- 3.1. Das Schulgebäude ist ab 07:00 Uhr geöffnet. Der Zugang ist zu dieser Zeit über den Haupteingang möglich. Der Mensabereich ist in der Zeit von 7:30 – 14:30 Uhr geöffnet.
- 3.2. Die Unterrichtszeit richtet sich nach dem Stundenplan. Ab 15:30 Uhr werden die Nebeneingänge und -ausgänge abgeschlossen. Der Zugang zum Gebäude ist nur noch über den Haupteingang, den Ausgang Tiefgarage und die Cafeteria möglich. Der Aufenthalt im Schulgebäude über die Unterrichtszeit hinaus ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 3.3. Sollte 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft zum Unterricht erschienen sein, informiert ein/e Schüler/-in das zuständige Sekretariat.

4. Verhalten im Schulgebäude

- 4.1. Jeder hat in der Schule auf Sauberkeit zu achten.
- 4.2. Das Rauchen (auch von E-Zigaretten) ist grundsätzlich in der Schule und auf dem Schulgelände verboten.
- 4.3. Das Mitbringen und Führen von Waffen jeglicher Art ist auf dem Schulgelände verboten.
- 4.4. Die Nutzung von Mobilfunkgeräten und anderen störenden Geräten im Schulgebäude ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 4.5. Das Mitbringen von Haustieren ist in der Regel nicht gestattet.

Berufsschule * Berufsfachschule * Fachoberschule * Berufsoberschule
Berufliches Gymnasium * Europäische Wirtschaftsfachschule

- 4.6. Mitgebrachte oder in der Mensa gekaufte Nahrungsmittel sind in der Mensa oder im sonstigen Pausenbereich zu verzehren. Das Trinken von möglichst zuckerfreien Getränken ist aus gesundheitlichen Gründen während der Unterrichtszeit gestattet.
- 4.7. Beim Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- oder Pausenzeiten besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz.
- 4.8. Der Missbrauch des Hausalarms bzw. des Feuersalarms ist eine strafbare Handlung und wird zur Anzeige gebracht.
- 4.9. Die Nutzung von privaten mobilen Devices (Mobiltelefone, Tablets, etc.) ist für Unterrichtszwecke erlaubt. Eine darüber hinaus gehende private Nutzung obliegt der ausdrücklichen Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft.

5. Verhalten bei Schadensfällen

- 5.1. Der Schulträger haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.
- 5.2. Das Schuleigentum ist sorgfältig zu behandeln. Bei mutwilliger Verschmutzung sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung werden Schadenersatzansprüche gestellt. In schwerwiegenden Fällen erfolgt eine Strafanzeige.
- 5.3. Festgestellte oder verursachte Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Sekretariat oder dem Hausmeister zu melden.
- 5.4. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.
- 5.5. Alle Unfälle von Schülern und Schülerinnen auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg sind zur Aufrechterhaltung gesetzlicher Versicherungsansprüche dem Sekretariat zu melden. Dies gilt selbst dann, wenn keine sofort sichtbaren Folgen erkennbar sind.
- 5.6. Bei Feuersalarm (sicht- oder hörbar) ist das Schulgebäude unverzüglich auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen und der auf dem Außengelände vorgesehene Sammelplatz aufzusuchen.

6. Verstöße gegen die Schulordnung

- 6.1 Verstöße gegen die schulische Ordnung und aus dem Schulleben sich ergebende Konflikte werden auf der Grundlage der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Schulgesetz für Berlin behandelt.
- 6.2 Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung können mit für die Schule gemeinschaftsdienlichen Aufgaben durch die Schulleitung oder eine Abteilungsleitung belegt werden.

7. Schulfremde Personen

Besucher/-innen müssen sich im Sekretariat anmelden und benötigen für den Aufenthalt auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude die Erlaubnis der Schul- oder einer Abteilungsleitung. Wenn Schüler/-innen mit nicht angemeldeten Personen im Schulgebäude angetroffen werden, stellt dies einen Verstoß gegen die Schul- und Hausordnung dar.

8. Nutzung des Schulgebäudes und des Schulgeländes

Das OSZ Handel 1 ist eine gastliche Schule und daher auch offen für gemeinnützige Veranstaltungen. Politischen Parteien und parteinahen Stiftungen werden das Schulgebäude und das Schulgelände des OSZ Handel 1 nicht als Veranstaltungsort zur Verfügung gestellt.

Berlin, 31.05.2022
Schulleitung